



# S A T Z U N G

über

**Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und  
Sonnenschutzdächer**

**in Bereichen der historischen Altstadt der Stadt  
Sigmaringen (Werbeanlagensatzung Altstadt)**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 75 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (Gesetzblatt S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.03.1997 als örtliche Bauvorschrift folgende

## **S A T Z U N G**

### **über Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer in Bereichen der historischen Altstadt der Stadt Sigmaringen - Werbeanlagensatzung Altstadt -**

beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

1. Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten sowie von Vordächern und Sonnenschutzdächern zum Schutz der historischen Altstadt und der Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts in den Bereichen Antonstraße, Karlstraße und Leopoldplatz.
2. Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die genaue Abgrenzung dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtslageplan des Stadtplanungsamtes vom 10.01.1997 (Anlage 2). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

##### **§ 3**

##### **Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Anbringungsort, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der betreffenden baulichen Anlage und das umgebende Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen.

## II. Werbeanlagen

### § 4

#### Gemeinsame Vorschriften

1. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden, die Stätte der Leistung sind, zulässig.
2. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Die Höhe der Werbeanlage darf höchstens 60 cm betragen; ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als  $\frac{2}{3}$  der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
  - b) Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht höher sein als 40 cm; Zeichen können abweichend von dieser Vorschrift bis zu 55 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind. Stehschilder und Ausleger in Form von Leuchtkästen sind unzulässig.
3. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
4. Werbeanlagen dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.
5. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. weder überschneiden noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Eine Veränderung der Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder der darunterliegenden Gesimszone bedarf der Zustimmung der Baurechtsbehörde.
6. Als Werbeanlagen sind unzulässig:
  - Leuchtschriften, kastenförmige Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht oder Rückstrahlschild
  - Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

## III. Automaten

### § 5

#### Automaten

1. Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.
2. An Hauswänden kann bis 0,80 m<sup>2</sup> Größe ein Automat zugelassen werden, wenn er bündig in die Hauswand eingelassen wird.

#### **IV. Vordächer und Sonnenschutzdächer**

##### **§ 6 Vordächer**

Vordächer dürfen nur eine Auskragung bis zu 80 cm haben.

Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes angepasst sein.

##### **§ 7 Sonnenschutzdächer**

1. Bewegliche Sonnenschutzdächer, die am Gebäude befestigt werden, sind grundsätzlich zulässig. Feststehende Sonnenschutzdächer (z.B. Korbmarkisen) sind nicht gestattet.
2. Bewegliche Sonnenschutzdächer dürfen bis zu 2,00 m auskragen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die lichte Höhe muss mind. 2,30 m betragen. Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses angepasst sein. Der Bezug des Sonnenschutzdaches darf nicht aus glänzendem oder mit Kunststoff beschichtetem reflektierendem Material sein.

#### **V. Verfahrensbestimmungen**

##### **§ 8 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen**

1. Von den Vorschriften der §§ 4 - 7, die als Regelvorschriften aufgestellt sind oder in den Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Im übrigen kann nach § 56 Abs. 5 LBO Befreiung erteilt werden, soweit die allgemeinen Anforderungen nach § 3 erfüllt bleiben.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle oder sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt Sigmaringen angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln oder für Hinweise auf sonstige touristische Ziele der Stadt.  
Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen dieser Art können nach Abs. 1 zugelassen werden.

4. Die Beschränkungen in den Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung angebracht werden, sowie für Plakate, Spannbänder und Fahnen einschließlich der zur Befestigung dienenden Masten.

#### § 9 Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung von Werbeanlagen, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern bedarf eines Kenntnissgabeverfahrens. Ziff. 55 und 56 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO bleiben unberührt.
2. Die gestalterischen Anforderungen gelten jedoch auch für Werbeanlagen mit einer Größe ab 0,20 m<sup>2</sup> Gesamtwerbefläche.

### VI. Schlussvorschriften

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden. § 65 LBO bleibt unberührt.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Sigmaringen, den 12. Mai 1997

gez. Gerstner  
Bürgermeister

## BEGRÜNDUNG

zur

Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Bereichen der historischen Altstadt der Stadt Sigmaringen (Werbeanlagensatzung Altstadt).

### 1. Allgemeines

In der Stadt Sigmaringen ist die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes in seiner geschichtlichen, baukünstlerischen und städtebaulichen Eigenart ein wesentliches Ziel der Altstadterneuerung. Dieses Stadtbild wird im übrigen geprägt von einer Vielzahl bedeutender Kulturdenkmale.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die besonderen Gestaltungsvorschriften der Werbeanlagensatzung "Altstadt" erforderlich. Das wesentliche Gestaltungsziel ist danach die Einfügung der Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer in ihre jeweilige Umgebung. Die Satzung fordert eine dem Charakter der Altstadt angepasste Werbung, die nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das gestalterische Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden ist, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigt, sowie deren historischen, baukünstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stört, wie es in der Generalklausel des § 3 der Werbeanlagensatzung "Altstadt" allgemein formuliert ist. Diese Generalklausel gilt unabhängig von den sonst getroffenen Einzelregelungen für alle Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer im gesamten Geltungsbereich der Satzung.

Gleichzeitig wird mit dieser "örtlichen Bauvorschrift" aber auch eine längerfristige Entwicklung in gestalterischer Hinsicht eingeleitet und gestalterischen Erfordernissen auch in Sanierungsgebieten Rechnung getragen. Die relativ weit gespannten Festsetzungen der Satzung lassen eine Werbung in ausreichendem Umfang auch weiterhin zu. Insoweit wird das mit Verfassungsrang ausgestattete Übermaßverbot nicht angetastet. Die schutzwürdigen Belange der von der Gestaltungssatzung betroffenen Bewohner, Eigentümer etc. werden berücksichtigt, ihren Interessen insbesondere nach einer funktionstüchtigen Werbung Rechnung getragen.

### 2. Einzelbestimmungen

#### 2.1 Gegenstand der Satzung (§ 1)

Die Vorschriften der Werbeanlagensatzung "Altstadt" beziehen sich auf Werbeanlagen im Sinne von § 2 Abs. 9 LBO sowie auf Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer.

Danach sind Werbeanlagen alle örtlich gebundene Einrichtungen, die der

Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Regelung sind:

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
3. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind.
4. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen.

## 2.2 Örtlicher Geltungsbereich (§ 2)

Der Geltungsbereich -wie in beigefügtem Lageplan dargestellt- bezieht sich auf den alten historischen Stadtkern und die Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts in den Bereichen Antonstraße, Karlstraße und Leopoldplatz.

## 2.3 Allgemeine Anforderungen (§ 3)

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass im Einzelfall der jeweils typischen Situation, die sich aus dem Straßenbild und der Gliederung der einzelnen Fassaden ergibt, Rechnung getragen werden kann.

## 2.4 Gemeinsame Vorschriften -Werbeanlage- (§ 4)

Diese gemeinsamen Bestimmungen haben insbesondere das Ziel, die Werbung in der Altstadt so zu konzentrieren, dass nicht ganze Fassadenteile verdeckt oder optisch zerschnitten werden. Durch die einheitliche Regelung wird dabei eine Benachteiligung einzelner ausgeschlossen.

## 2.5 Automaten (§ 5)

Mit dieser Bestimmung soll vor allem vermieden werden, dass Automaten an Gebäudeaußenseiten die Fassaden so verdecken, dass regelrecht von einem "zerschneiden" gesprochen werden muss.

## 2.6 Vordächer (§ 6)

Ausragende Vordächer führen dazu, dass die Erdgeschoßzonen von den Obergeschossen abgeschnitten werden und damit der Gliederungs-zusammenhang des Gebäudes zerreißt. Ihre Zulässigkeit beschränkt sich daher auf eine gewisse Länge und Auskrägung.

## 2.7 Sonnenschutzdächer (§ 7)

Bewegliche Sonnenschutzdächer, die sich nach Länge, Form und Farbe sowie Material der Gebäudearchitektur anpassen, können sogar zu einer Bereicherung des Gesamtbildes beitragen und sind deshalb unter gewissen Beschränkungen grundsätzlich zulässig.

## 2.8 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen (§ 8)

Die Möglichkeit für Ausnahmen und Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften ergibt sich aus § 56 der Landesbauordnung.

## 2.9 Genehmigungspflicht (§ 9)

Mit dieser Vorschrift wird eine generelle Genehmigungspflicht für Werbeanlagen eingeführt.

Damit werden ursprünglich genehmigungsfreie Werbeanlagen grundsätzlich auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung überprüft.

## 2.10 Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten (§§ 10 und 11)

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und das Inkrafttreten der Werbeanlagensatzung entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 2  
zur Werbesatzung  
1907/08

# KREISSTADT SIGMARINGEN

## S A T Z U N G

Werbeanlagen, Automaten, Vordächer  
und Sonnenschutzdächer  
in Bereichen der historischen Altstadt  
der Stadt Sigmaringen  
(Werbeanlagenatzung Altstadt)

### Übersichtslageplan

M 1:2500

≠ Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Sigmaringen  
den 10.1.1907

*Flora*

